

Vertragsbedingungen für die Reparatur von Hardware

1 Leistungserbringung

- 1.1 Der Kunde wird gestörte Hardware (Endgeräte) auf Wunsch von Yamutec in Originalverpackung übersenden und nach Reparatur wieder anschließen. Yamutec wird dem Kunden auf Wunsch einen Paketdienst benennen.
- 1.2 Yamutec benennt einen Kundenberater, der Kunde einen Ansprechpartner. Diese können Entscheidungen treffen oder unverzüglich herbeiführen. Der Ansprechpartner steht Yamutec für notwendige Informationen zur Verfügung. Yamutec ist verpflichtet, den Ansprechpartner einzuschalten, wenn und soweit die Durchführung des Auftrags dies erfordert.

2 Vergütung, Zahlungen

- 2.1 Soweit nichts anderes vereinbart ist, werden alle Unterstützungsleistungen und Nebenkosten einschließlich Frachtkosten nach Aufwand nach der jeweils gültigen Preisliste von Yamutec (Preisblatt) vergütet. Yamutec kann monatlich abrechnen.
- 2.2 Zahlungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung ohne Abzug zu leisten.
- 2.3 Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

3 Störungen bei der Leistungserbringung, Verzug

- 3.1 Soweit eine Ursache, die Yamutec nicht zu vertreten hat, einschließlich Streik oder Aussperrung, die Termineinhaltung beeinträchtigt, kann Yamutec eine angemessene Verschiebung der Termine verlangen. Erhöht sich der Aufwand aufgrund einer Ursache im Verantwortungsbereich des Kunden, kann Yamutec auch die Vergütung des Yamutec entstehenden Mehraufwands verlangen.

4 Mängelbeseitigung

- 4.1 Treten bei vertragsmäßiger Benutzung Mängel auf, wird der Kunde diese in nachvollziehbarer Form unter Angabe der für die Mängelerkennung zweckdienlichen Informationen melden, und zwar auf Verlangen von Yamutec schriftlich.
- 4.2 Voraussetzung für alle Ansprüche gegen Yamutec ist, dass der Mangel reproduzierbar ist oder durch maschinell erzeugte Ausgaben aufgezeigt werden kann.
- 4.3 Der Kunde wird Yamutec im Rahmen des Zumutbaren bei der Beseitigung von Mängeln unterstützen, insb. die Arbeitsergebnisse zur Prüfung an Yamutec übersenden und/oder Maschinenzeit zur Verfügung stellen, sowie Korrekturmaßnahmen, die Yamutec bereitstellt, einspielen.
- 4.4 Yamutec kann Mängel nach eigener Wahl entweder beseitigen oder innerhalb angemessener Frist Ersatz liefern. Yamutec wird bei Mängeln, die den Einsatz der Leistungen schwerwiegend beeinträchtigen, soweit möglich eine Umgehungslösung vor der endgültigen Korrektur bereitstellen, so dass der Mangel sich nicht mehr schwerwiegend auswirkt.
- 4.5 Alle Ansprüche gegen Yamutec erlöschen für solche Leistungen von Yamutec, die der Kunde ändert oder in die er sonst wie eingreift, es sei denn, der Kunde weist im Zusammenhang mit der Mängelmeldung nach, dass der Eingriff für den Mangel nicht ursächlich ist.
- 4.6 Yamutec kann die Vergütung des Yamutec entstehenden Aufwands verlangen, soweit Yamutec auf Grund einer Mängelmeldung des Kunden tätig geworden ist, ohne dass der Kunde einen Mangel nachgewiesen hat.

5 Haftung von Yamutec

- 5.1 Gerät Yamutec in Verzug, kann der Kunde eine angemessene Frist für die Erfüllung setzen. Verstreicht die Frist erfolglos oder schlägt die Mängelbeseitigung endgültig fehl, kann der Kunde seine gesetzlichen Ansprüche geltend machen, Schadensersatz im Rahmen von Ziffer 5.3. Yamutec kann dem Kunden eine angemessene Frist für die Erklärung setzen, ob der Kunde noch Erfüllung verlangt. Nach erfolglosem Ablauf dieser Erklärungsfrist ist der Anspruch des Kunden auf Erfüllung ausgeschlossen.
- 5.2 Die Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Mängeln beträgt 12 Monate.
- 5.3 Schadensersatzansprüche – gleich aus welchem Rechtsgrund – gegen Yamutec (einschl. deren Erfüllungsgehilfen), die leichte Fahrlässigkeit voraussetzen, bestehen nur, wenn eine wesentliche Vertragspflicht, die den Vertragszweck gefährden würde (Kardinalpflicht), verletzt worden ist. Schadensersatzansprüche sind in diesem Fall auf den Auftragswert bzw. auf € 1.000,00 beschränkt, je nachdem, welcher Wert höher ist. Der Kunde kann eine weitergehende Haftung gegen Zahlung eines Risikozuschlags verlangen.
- 5.4 Die Einschränkungen gelten nicht, soweit die Schäden durch die Betriebshaftpflichtversicherung von Yamutec gedeckt sind und der Versicherer an Yamutec gezahlt hat. Yamutec verpflichtet sich, die bei Vertragsabschluss bestehende Deckung aufrechtzuerhalten.
- 5.5 Ansprüche wegen Körperschäden sowie Ansprüche auf der Grundlage des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

6 Vertraulichkeit

- 6.1 Yamutec verpflichtet sich, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen und von schriftlich als vertraulich bezeichneten Informationen nur zur Durchführung des Vertrags zu verwenden und zeitlich unbegrenzt vertraulich zu behandeln.
- 6.2 Die Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung gilt nicht für Ideen, Konzeptionen, Know-how und Techniken, die sich auf Hard- und/oder Softwareleistungen beziehen, sowie für Daten, die Yamutec bereits bekannt sind oder außerhalb dieses Vertrages bekannt waren oder bekannt werden.
- 6.3 Yamutec verpflichtet ihre Mitarbeiter zur Wahrung der Vertraulichkeit.
- 6.4 Yamutec darf den Namen des Kunden und eine Kurzbeschreibung der erbrachten Leistungen in eine Referenzliste aufnehmen. Alle anderen Werbehinweise auf den Kunden werden vorab mit ihm abgesprochen.

7 Schriftform, Gerichtsstand

- 7.1 Der Vertrag und seine Änderungen bedürfen der Schriftform.
- 7.2 Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Konfliktrechts und des UN-Kaufrechts. Gerichtsstand ist der Sitz von Yamutec.